

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik vom 14. Oktober 2005

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld In der Fassung vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 13 S. 167) beschlossen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)
Die Technische Fakultät der Universität Bielefeld bietet das Fach "Informatik" als Nebenfach im Bachelorstudium an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)
- entfällt -
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)
Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)
Das Nebenfach "Informatik" muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Informatik als Nebenfach** (§§ 6 – 10a BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Einführung in die Informatik	10	8	1 + 2	1	1	
Werkzeuge (Unix, Latex)	5	2	1		2	
Grundlagen Technischer Informatik	5	4	2		1	
Techniken der Projektentwicklung für das Nebenfach ¹	12	5	3 + 4		2	Einführung in die Informatik
Grundlagen theoretischer Informatik	8	6	3	1		Einführung in die Informatik
Summe:	40	25		2	6	

¹ Im Rahmen dieses Moduls sind Praxisstudien im Umfang von 5 LP enthalten.

5.2. Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

5.2.1 Profil Individuelle Profilierung in der Informatik

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Wahlpflicht Vertiefung Informatik I	10		5 + 6	1-2 ¹		
Wahlpflicht Vertiefung Informatik II	10		5 + 6		1-2 ¹	
Summe:	20			1-2	1-2	

¹ Für die Module "Wahlpflicht Vertiefung Informatik I und II" sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Module mit vertiefenden Inhalten aus dem Bereich der Informatik zu wählen. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

6. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 4 LP - wie das selbständige Erarbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung/eines wissenschaftlichen Themas - werden in Studienprojekten vermittelt. Eine verständliche Darstellung von Ergebnissen und wissenschaftlichen Sachverhalten wird in Ergebnisberichten und Seminarvorträgen geschult. Im Rahmen des Softwaregruppenprojekts müssen die Studierenden komplexe Aufgaben in Gruppenarbeit lösen. Hierbei lernen sie die Wichtigkeit der Priorisierung von Aufgaben, Möglichkeiten der Gruppenorganisation und Konfliktlösungsstrategien kennen.

7 Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10a BPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer,
 - Mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten,
 - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 für einen Bachelorstudiengang mit dem Nebenfach Informatik eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Informatik vom 1. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 17 S. 199) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelor-Studiengang mit dem Nebenfach Informatik eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Informatik vom 1. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 17 S. 199) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang im Nebenfach Informatik bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Technischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König